



Baden-Württemberg

Justizvollzugsanstalt Karlsruhe - Außenstelle Bühl

Hauptstr. 94, 77815 Bühl, Tel. 07223/80859-50,

Postanschrift: Postfach 16 64, 77815 Bühl

Informationen für Besucher der Außenstelle Bühl

1. Besuchszeiten

Montag bis Donnerstag von **12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Besuchsende)**

2. Terminvereinbarungen

Besuchsvereinbarungen sind nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Telefon-Nummer **07223/ 80859-50** möglich.

Ohne vorherige Terminabsprache können **keine** Besuche durchgeführt werden.

3. Besuchsregeln

3.1 Allgemeines

Zutritt in die Außenstelle Bühl ist nur mit einem **gültigen Reisepass/ Bundespersonalausweis** möglich. **Verspätungen** werden auf die Besuchszeit angerechnet.

Besucher, für die keine Genehmigung des zuständigen Gerichts/ Staatsanwaltschaft oder der Anstaltsleitung vorliegt, dürfen die Justizvollzugsanstalt nicht betreten.

Die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen ist auf maximal **drei Personen** beschränkt, wobei Kleinkinder bis drei Jahre nicht mitgezählt werden.

Aus Gründen der Sicherheit werden die Besucherinnen und Besucher kontrolliert bzw. mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände abgesucht.

3.2 Besuche von Untersuchungsgefangenen/ Strafgefangenen

Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt **grundsätzlich** zwei Stunden im Monat (wöchentlich 30 Minuten).

Strafgefangene:

Auf Antrag der Gefangenen erteilt die Außenstelle Bühl eine Besuchsgenehmigung.

Untersuchungsgefangene:

Sofern das Gericht/Staatsanwaltschaft die Besuchsgenehmigung erteilt,

ist diese im Original vorzulegen. Sie ist nur für einen Besuch gültig, es sei denn, der zuständige Richter oder Staatsanwalt stellt eine Dauerbesuchserlaubnis aus.

In jedem Fall ist auch eine Besuchsgenehmigung der Außenstelle Bühl erforderlich.

3.3 Dolmetscher

Ist ein Dolmetscher erforderlich, ist dies bei der Terminvereinbarung mitzuteilen. Dolmetscher werden **ausschließlich** von der Außenstelle Bühl beauftragt.

Sollte sich erst während des Besuchs herausstellen, dass ein Dolmetscher erforderlich ist, wird der Besuch abgebrochen.

3.4 Wäsche

Es besteht die Möglichkeit, ein Wäschepaket per Post an die Gefangenen zu versenden (siehe Punkt 6.2).

4. Einkauf beim Besuch

Nahrungs- und Genussmittel im Wert von bis zu **12 Euro** können in der Justizvollzugsanstalt Bühl beim Besuch erworben werden.

5. Geld für den Gefangeneinkauf

Für die Gefangenen kann bei der Außenstelle Bühl Geld eingezahlt werden.

Für Überweisungen nutzen Sie bitte folgende Bankverbindung:

Bank:	Baden-Württembergische Bank Karlsruhe
Empfänger:	Zentrale Zahlstelle Justizvollzug
IBAN-Nummer:	DE 25600501010004552107
BIC-Nummer:	SOLA DE ST600
Verwendungszweck:	AK 25 sowie Name und Geburtsdatum der Inhaftierten

Sie können der Gefangenen monatlich bis zu **68,80 Euro** so genanntes „**Sondergeld I**“ zukommen lassen. Dieses Geld kann die Gefangene für den Einkauf in der Außenstelle verwenden und kann nicht von Gläubigern gepfändet werden. Falls Sie „Sondergeld I“ überweisen möchten, müssen Sie als Verwendungszweck zusätzlich das Stichwort „Sondergeld I“ angeben. Überweisungen, die nicht als Sondergeld gekennzeichnet sind, werden als sogenanntes „Eigengeld“ behandelt und stehen der Gefangenen nur soweit zum Einkauf zur Verfügung, als keine Pfändung vorliegt. Strafgefangene in der Außenstelle Bühl können in aller Regel Eigengeld nicht zum Einkauf verwenden. Rechnen Sie mit drei Werktagen, bis eine Überweisung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie einer Gefangenen in einem Monat (versehentlich) mehr als 67,30 € überweisen, wird der Mehrbetrag als „Eigengeld“ verbucht, unterliegt somit ggf. einer Pfändung und kann von Strafgefangenen in der Außenstelle in der Regel nicht für den Einkauf verwendet werden.

6. Paketempfang

Pakete werden grundsätzlich nur angenommen, wenn sie von der Gefangenen zuvor beantragt und von der Anstalt genehmigt wurden.

6.1 Nahrungs- und Genussmittelpakete

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.2 Wäschepakete

6.2.1 Wäschepakete sind zulässig und grundsätzlich mit einer Paketmarke, welche Ihnen vorab von der Gefangenen zugesandt wird, zu versehen. Das Wäschepaket muss unter Angabe des Absenders mit der Post versandt werden.

6.2.2 Das Wäschepaket darf nur die im separaten Infoblatt „Zusendung von Wäschepaketen“ aufgeführten Kleidungsstücke enthalten. Ein Inhaltsverzeichnis ist beizulegen

6.2.3 Die Reinigung der Kleidung erfolgt durch die Anstalt. Ein Wäschetausch findet daher nicht statt. Weiteres kann dem separaten Infoblatt „Zusendung von Wäschepaketen für weibliche Gefangene“ entnommen werden.

6.3 Bücher und CDs

Bücher und CDs dürfen beim Besuch nicht eingebracht werden, sondern können von den Gefangenen über die Außenstelle Bühl bezogen werden.

7. Fernsehgeräte

Fernsehgeräte dürfen nicht eingebracht werden.

8. Tonwiedergabegeräte

Radio-, Kassetten-, CD-Abspielgeräte-, Kopfhörer und MP3 dürfen nicht eingebracht werden.